

1. Teil. Anlage 6.

## Satzung des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Unterstützungsverbandes.

Beschlossen von der Verbandsgeneralversammlung vom 12. bis 15. Juni 1870.

### a) Zweck des Verbandes und Mitgliedschaft.

§ 1. Der Verband führt den Namen Allgemeiner deutscher Unterstützungsverband und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Zweck desselben ist: durch festes Zusammenhalten, insbesondere, wenn nötig, durch organisierte Arbeitseinstellungen die Ehre und die materiellen Interessen der Beteiligten zu wahren und zu fördern.

§ 3. Mitglied kann jeder Arbeiter, jede Arbeiterin, jeder Kleinmeister und jede Kleinmeisterin sein.

Melden sich andere Personen zum Eintritt, so sind sie nur mit Genehmigung des Präsidiums und der nächsten ständigen Verbandskommission aufnahmefähig. Entstehen Zweifel darüber, ob jemand als Arbeiter oder Kleinmeister zu betrachten ist, so entscheiden gleichfalls das Präsidium und gedachte Kommission.

Solche Personen, welche eines entehrenden Verbrechens wegen bestraft worden sind, haben nachzuweisen, daß sie sich nach verbüßter Strafe ein halbes Jahr lang untadelhaft aufgeführt haben. Es ist ferner zu ihrer Aufnahme nötig, daß sich die Mehrheit am Orte der Aufnahme mit dieser einverstanden erklärt. Ueber die Frage, ob ein Verbrechen als entehrend zu betrachten ist, entscheiden Präsidium und Kommission.

§ 4. Beim Eintritt in den Verband sind 3 Sgr. als Einstandsgeld zu zahlen. Der laufende Betrag wird alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt. Für das nächste Jahr ist derselbe auf 1 Sgr. pro Woche festgesetzt. Machen vermehrte Ausgaben eine Erhöhung der von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge erforderlich, so kann das Präsidium unter Zustimmung der Mehrzahl der ständigen Verbandskommission einen höheren Betrag ansetzen. Nur diejenigen Kommissionen, die sich bei der ausgeschriebenen Abstimmung beteiligen werden gezählt.

§ 5. Der Mitgliedschaft verlustig wird:

- a) von selbst, wer mit mehr als sechs Beiträgen im Rückstande ist (während der Krankheit ist das Mitglied von Zahlung der Beiträge suspendiert; über Streitigkeiten in diesen Fällen entscheidet die nächste Verbandskommission);
- b) durch ausdrückliche Erklärung des Ausschusses und des Präsidiums wird der Mitgliedschaft verlustig, wer die Kasse in betrügerischer Weise benützt, wissentlich gegen den Zweck der Gewerkschaft handelt oder überhaupt sich als Feind der Arbeitersache erweist. Bei der getroffenen Entscheidung behält es bis zur nächsten Generalversammlung sein Bewenden.

§ 6. Mitglieder, die zum Militär eingezogen werden, sind während ihrer Dienstzeit von ihren Pflichten und von ihren Rechten suspendiert.

§ 7. Ueberall da, wo sich mindestens zehn Mitglieder befinden, ist von denselben aus ihrer Mitte ein Bevollmächtigter vermittle des allgemeinen direkten Stimmrechts zu wählen und dem Präsidium zur Bestätigung anzuzeigen. Wird die Bestätigung abgelehnt, so haben die betreffenden Mitglieder entweder ein anderes Mitglied zu wählen oder sich zu erklären, daß sie bei der früheren Wahl beharren. Im letzteren Falle ist die Entscheidung der nächsten ständigen Verbandskommission, welcher das Präsidium denn auch die Gründe der Nichtbestätigung vorzulegen hat, anheimgegeben. Wird die Bestätigung innerhalb acht Tagen nicht verweigert, so gilt dieselbe für erteilt.

§ 8. Der Bevollmächtigte besorgt nach Anleitung des Präsidiums die Angelegenheiten des Verbandes an seinem Orte. Er führt in den Mitgliederversammlungen daselbst den Vorsitz. Er hat für die Wahl eines Ortskassierers, Schriftführers und dreier Revisoren zu sorgen.

§ 9. In großen Städten ist es dem Bevollmächtigten gestattet, die Mitglieder in Bezirke einzuteilen und in betreff der Verwaltung unter Zustimmung der Mitglieder die nötigen Anordnungen zu treffen. Die von ihm vorzuschlagenden und von den Mitgliedern zu ernennenden Bezirksbeamten haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Der Bevollmächtigte in einer solchen Stadt ist, wenn eine gemeinsame Versammlung aller Mitglieder unmöglich ist, in der Art zu wählen, daß die Abstimmung zwar in den genannten Bezirksversammlungen stattfindet, die in denselben abgegebenen Stimmen aber einheitlich zusammengerechnet werden.

Den Bäckern und denjenigen Arbeitern, welche durch ihre Beschäftigung verhindert sind, abends an Versammlungen teilzunehmen, ist es gestattet, besondere Versammlungen abzuhalten.

#### b) Die Generalversammlung.

§ 10. Die Generalversammlung besteht aus den eigens hierzu gewählten Vertretern. Die Wahl dieser Vertreter geschieht unmittelbar durch die Mitglie-

der, welche an den verschiedenen Orten zum Zweck der Wahl in einer genügend bekanntzumachenden Versammlung zusammenreten. Die Abgeordneten haben so viele Stimmen, als der Verband an den von ihnen vertretenen Orten Mitglieder zählt. Ueber die Wahlhandlung ist ein genaues Protokoll aufzunehmen und von dem Bevollmächtigten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll kann als Vollmacht dienen. Es muß anzuweisen sein, wieviel Mitglieder der Verband am betreffenden Orte zählt.

§ 11. Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 12. Sache der Generalversammlung ist es:

- a) Verbandsgesetze zu beschließen (für Abänderungen der Satzungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich);
- b) die Amtsführung des Präsidiums, des Ausschusses und aller Beamten, insbesondere des Kassierers und der Kassenbeamten, zu prüfen und je nach Ergebnis Entscheidung zu treffen;
- c) das Gehalt derjenigen Beamten, die besoldet werden, zu bestimmen;
- d) den Sekretär und Kassierer zu wählen.

§ 13. Das Präsidium hat die ordentliche Generalversammlung immer innerhalb des ersten Kalenderjahres seit dem letzten Zusammentritt derselben zu berufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidium, wenn die drei aktiven Mitglieder desselben einstimmig sind, jederzeit berufen werden, und muß von demselben berufen werden, wenn zwei Dritteile der ständigen Verbandskommissionen oder ein Sechstel der Mitglieder es verlangen. Die Berufung hat in der Art zu erfolgen, daß spätestens drei Monate nach erfolgtem Verlangen die Generalversammlung stattfindet.

Jede ordentliche Generalversammlung ist mindestens sechs Wochen, jede außerordentliche wenigstens drei Wochen vor ihrem Zusammentritt zu berufen.

#### c) Präsident und Präsidium.

§ 14. An der Spitze des Verbandes steht das Präsidium, welches aus dem

Präsidenten, einem ersten und zweiten Vizepräsidenten besteht.

Außerdem sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu bestimmen, welche erforderlichenfalls in die erledigten Stellen einzurücken haben, auch im Falle vorübergehender Verhinderung von Mitgliedern des Präsidiums zur Komplettierung der Dreizahl zuzuziehen sind.

Dieselben haben das Recht, den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 15. Sache des Präsidiums ist es:

- a) die Verwaltung und den Geschäftsgang im Verbandsverbande zu bestimmen und zu leiten, auch die Beamten, außer dem Sekretär, dem Kassierer und den Kassenrevisoren, anzustellen;
  - b) die Sitzungen des Ausschusses anzu-beraumen, die Generalversammlung einzuberufen und in den Sitzungen beider den Vorsitz zu führen.
- Hingegen steht den Mitgliedern des Präsidiums in den Sitzungen der Generalversammlung und des Ausschusses zwar beratende, nicht aber beschließende Stimme zu;
- c) die Beschlüsse des Zentralausschusses, die dieser in Gemäßheit seiner sachungsmäßigen Wirksamkeit gefaßt hat, zur Ausführung zu bringen;
  - d) die Agitation für die Verbandsinteressen zu bestimmen und zu leiten, insbesondere bei den Arbeitseinstellungen, welche nach Beschluß des Ausschusses Verbandsache sind, die erforderlichen unterstützenden Maßnahmen zu treffen.

Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung der mit den Arbeitseinstellungen und der Tätigkeit des Verbandes überhaupt zusammenhängenden Agitation wie folgt über Gelder aus der Kasse zu verfügen:

So lange die vierteljährlichen Einnahmen des Verbandes unter 1000 Taler betragen, über vierteljährlich 250 Taler; wenn die vierteljährlichen Einnahmen über 1000 bis 2000 Taler betragen, über vierteljährlich 350 Taler; wenn die vierteljährlichen Einnahmen zwischen 2000 und 5000 Taler betragen, über vierteljährlich 600 Taler; wenn die vierteljährlichen Einnahmen zwischen 5000 und 25 000 Taler betragen,

über vierteljährlich 1000 Taler; wenn die vierteljährlichen Einnahmen über 25 000 Taler betragen, über vierteljährlich 5000 Taler;

- e) dem Präsidium stehen außerdem die in den §§ 21 und 23g bestimmten Rechte zu.

§ 16. Der Verbandssekretär ist lediglich Verwaltungsbeamter und hat in Gemäßheit der Anordnungen des Präsidiums zu verfahren, außer soweit ihm in § 20 bestimmte Pflichten vorgeschrieben sind.

Die etwa erforderlichen Vizesekretäre werden je nach Ermessen des Präsidiums dem Verbandssekretär unterstellt oder erhalten einen abgetrennten Wirkungskreis. Im ersten Falle haben sie nach den Weisungen des Sekretärs, im zweiten nach denen des Präsidiums zu verfahren.

§ 17. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn in einer ordnungsmäßig angelegten Sitzung zwei aktive Mitglieder erschienen sind. Durch Uebereinstimmung der Anwesenden wird in diesem Falle ein gültiger Beschluß gefaßt.

§ 18. Sache des Präsidenten ist es, den Verband nach außen zu vertreten, wobei in Gemäßheit der Beschlüsse der zuständigen Verbandsbehörden zu verfahren ist. In Verhinderungsfällen tritt der erste Vizepräsident ein, und so fort.

Außerdem hat der Präsident die ihm in den §§ 29 und 30 zugesprochenen Kassenrechte.

§ 19. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in nachstehender Weise: An allen einzelnen Orten treten die Mitglieder in eigens zu diesem Zweck anberaumten Ortsversammlungen zusammen und wählen in fünf voneinander gesonderten, einzelnen Wahlgängen vermittels Stimmzettel in geheimer Wahl erst den Präsidenten, dann den ersten Vizepräsidenten, dann den zweiten Vizepräsidenten, hierauf den ersten und endlich den zweiten Ersatzmann. Derjenige, der in einem der fünf Wahlgänge die meisten Stimmen für sich hat, wenn das Ergebnis sämtlicher Versammlungen in ganz Deutschland zusammengerechnet wird, ist für die betreffende Stelle gewählt. Ueber die Wahlverhandlung und deren Ergebnis in den einzelnen Versammlungen ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere die Stimmzahl

angibt, welche in den einzelnen Wahlgängen auf die verschiedenen Personen gefallen ist. Sämtliche Protokolle werden binnen einer bestimmten Frist an den Verbandssekretär eingesandt, welcher in einer eigens hierzu anzuberaumenden Sitzung des Ausschusses, die gleichfalls innerhalb bestimmter Frist stattzufinden hat, dieselben vorgelegt. Der Ausschuss ermittelt das Ergebnis und proklamiert das neue Präsidium.

Die Wahlen haben immer binnen acht Wochen nach der Generalversammlung stattzufinden. Die erforderliche Anberaumung der Wahl nebst Ansetzung der Fristen erfolgt durch das bestehende Präsidium.

Hat eine Wahl keine absolute Mehrheit ergeben, so kann das Präsidium unter Zustimmung des Ausschusses eine engere Wahl zwischen den beiden Meistbestimmten für den betreffenden Posten binnen acht Tagen beschließen. Diese engere Wahl hat dann binnen vier Wochen nach dem gefassten Beschluß zu erfolgen. Ist eine engere Wahl nicht binnen acht Tagen beschloffen worden, so ist derjenige endgültig gewählt, der die größte relative Stimmenzahl hatte.

#### d) Zentralausschuß.

§ 20. Der Zentralausschuß des Verbandes besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von jeder ordentlichen Generalversammlung gewählt werden und bis zur nächsten im Amte bleiben. Zugleich werden sechs Ersatzmänner gewählt.

§ 21. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn in einer ordnungsmäßig angelegten Sitzung zwei Dritteile der Mitglieder anwesend sind. Es genügt zur ordnungsmäßigen Einberufung, wenn die Einladungen zur Sitzung 24 Stunden vor Beginn derselben zur Post gegeben sind. Es ist dem Ausschuß gestattet, zu einzelnen Sitzungen Vertrauensmänner mit beratender Stimme zuzuziehen. Wenn ein Ausschußmitglied ohne triftige Entschuldigung dreimal in den Ausschußsitzungen fehlt, dann soll dasselbe als aus dem Ausschuß ausgeschieden betrachtet werden. Das Verbandspräsidium kann auf Antrag des Ausschusses für einzelne Sitzungen den Ausschußmitgliedern eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 22. Die Rechte des Ausschusses sind folgende:

- a) Derselbe beschließt bei Arbeitseinstellungen und Ausschüssen nach Maßgabe der §§ 24 bis 26.
- b) Demselben steht die oberste Ueberwachung des Kassenwesens in Gemäßheit der §§ 30 und 32 sowie die Ernennung und Absetzung der Revisoren zu.
- c) Derselbe übt die in § 20 bestimmten Rechte bei der Wahl des Präsidiums aus.
- d) Ebenso das in § 5 bestimmte Recht bei Ausstößungen von Mitgliedern.
- e) Derselbe beschließt, wie oft im Monat, wann und wo seine ordentlichen Sitzungen stattfinden sollen und kann außerordentliche Sitzungen beantragen. Auf schriftlichen Antrag von vier Ausschußmitgliedern muß eine solche binnen drei Tagen einberufen werden.

#### Arbeitseinstellungen und Arbeitsausschlüsse.

§ 23. In betreff derjenigen Arbeitseinstellungen, die erst beabsichtigt werden, aber noch nicht im Gange sind, gilt folgendes Verfahren:

- a) Wenn irgendwo Arbeiter eine Einstellung beabsichtigen, die sie für Verbandsache erklärt zu sehen wünschen, so haben sie eine Streitkommission zu ernennen, deren Vorsitzender auf Grund einer eingehenden und genauen Berichterstattung dem Präsidium den Antrag einschickt: „Der Ausschuß möge die beabsichtigte Einstellung genehmigen und für Verbandsache erklären.“ Das Präsidium kann binnen 48 Stunden einen oder mehrere Kommissäre zur Untersuchung der Sache an Ort und Stelle entsenden, um von diesen binnen weiteren 48 Stunden schriftlichen oder mündlichen Bericht zu erlangen. In dem Falle, daß Kommissäre nicht entsandt werden, hat das Präsidium binnen fünf Tagen nach Einlaufen des Antrages eine Ausschußsitzung zu veranstalten; in dem Falle, daß Kommissäre abgehandelt wurden, hat die Ausschußsitzung binnen drei Tagen nach Einlaufen des Berichts der Kommissäre stattzufinden. Ist der Ausschuß der Ansicht, daß der Sachverhalt nicht hinlänglich aufgeklärt ist, so kann er mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden weitere Untersuchung beschließen.

- b) Sobald der Ausschuß über eine Einstellung hinlänglich unterrichtet ist, was immer angenommen wird, wenn nicht zwei Dritteile der Anwesenden weitere Untersuchungen beschließen, hat derselbe sofort in der laufenden Sitzung Beschluß zu fassen.
- c) Wird die Einstellung für Verbandsache erklärt, so hat der Ausschuß zugleich zu bestimmen, ob der Verband in unbegrenzter Weise und, soweit seine Kräfte überhaupt reichen, die Einstellung unterstützt oder ob nur eine gewisse Summe und welche zur Verfügung gestellt wird.
- d) Ist die Genehmigung der Einstellung verweigert worden, so hat das Präsidium die Betreffenden binnen 24 Stunden hiervon zu benachrichtigen. Ist hingegen die Einstellung für Verbandsache erklärt worden, so hat das Präsidium binnen 24 Stunden den Betreffenden den näheren Inhalt des Beschlusses mitzuteilen und binnen drei Tagen diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Förderung der Sache zweckmäßig erscheinen.
- e) Nur solche Arbeiter, welche Mitglieder des Verbandes sind, erhalten bei Einstellungen Geld aus der Verbandskasse. Der Ausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden eine Ausnahme hiervon beschließen.
- f) Der Ausschuß soll, wenn er eine Einstellung für Verbandsache erklärt, zugleich die Forderungen der Arbeiter nur insoweit genehmigen, als sie den Verhältnissen entsprechen und vernünftig begründet sind. Die Feiernden haben sich den Ansprüchen des Ausschusses und den hierauf begründeten Anordnungen des Präsidiums, ebenso den von letzteren in betreff der Einstellung überhaupt getroffenen Anordnungen zu fügen. Geschieht dies von seiten der Feiernden nicht, so erklärt der Ausschuß auf Antrag des Präsidiums, daß die Einstellung aufgehört Verbandsache zu sein.
- g) Hat das Präsidium in einer Streitangelegenheit zweimal vergeblich den Versuch gemacht, den Ausschuß beschlußfähig zusammenzubringen, so kann das Präsidium an Stelle des Ausschusses Beschluß fassen.
- § 24. Einstellungen, welche bereits im Gange sind, ohne daß das im § 23

vorgeschriebene Verfahren, insbesondere der vor Beginn der Einstellung einzureichende Antrag stattgefunden hat, können nur ausnahmsweise für Verbandsache erklärt werden. Zweidrittelmehrheit der in der Ausschußsitzung Anwesenden ist erforderlich.

Der Wunsch, eine bereits im Gange befindliche Einstellung für Verbandsache zu erklären, ist an das Präsidium zu richten. Dasselbe hat in Gemäßheit des § 23 vorzugehen doch alle daselbst bestimmten Fristen bei solchen nachträglichen Gesuchen doppelt so lang. Wo dort 24 Stunden bestimmt sind, gelten hier 48 Stunden und so fort.

§ 25. Bei Ausschüssen (Aussetzung der Arbeit seitens des Lohnherrn) infolge des Auftretens der Arbeiter für die Arbeitersache gelten mit selbstverständlichen Änderungen dieselben Bestimmungen wie bei Einstellungen. Es wird, wenn der Antrag unmittelbar nach Ausbruch der Aussetzung von den Betreffenden gestellt wird, in Gemäßheit des § 23 verfahren.

#### e) Ständige Verbandskommissionen.

§ 26. Die Generalversammlung bezeichnet zwölf wichtige Städte in den verschiedenen Teilen Deutschlands, in denen binnen vier Wochen nach Schluß der Generalversammlung von den Mitgliedern in direkter und geheimer Wahl ständige Verbandskommissionen, aus je sieben Mitgliedern bestehend, gewählt werden. Diese Kommissionen bleiben im Amte, bis die nächste Generalversammlung wieder zwölf Städte bezeichnet und in diesen Neuwahl stattgefunden hat. Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 27. Die ständigen Kommissionen haben folgende Aufgabe:

- a) Dieselben haben in den ersten vierzehn Tagen jedes Monats an das Präsidium einen Bericht einzuschicken, welcher einen Ueberblick über die Arbeiterverhältnisse ihres Kreises im vorangegangenen Monat gibt. Das Resultat ist vom Präsidium von Zeit zu Zeit im Verbandsorgan zu veröffentlichen.
- b) Bei größeren Arbeitseinstellungen können dieselben zu Rate gezogen werden. Sie haben in diesem Falle auf Anordnung des Präsidiums sich sofort zu versammeln und über das

- Ergebnis ihrer Beratung sofort Bericht zu erstatten. In eiligen Fällen ist die Mitwirkung der Kommission nicht erforderlich.
- c) Die Kommissionen werden vom Präsidium überhaupt als ausführende Unterbehörden verwandt.
  - d) Dieselben können nach § 4 in Vereinbarung mit dem Präsidium eine vorübergehende Erhöhung des Verbandsbeitrages beschließen.
  - e) Dieselben haben nach § 13 das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung zu beantragen.
  - f) Die örtlich nächste Kommission hat das Recht, nach § 7 über die seitens des Präsidiums erfolgende Beauftragung erwählter Bevollmächtigter zu entscheiden.
  - g) Die örtlich nächste Kommission entscheidet nach § 3 in Verbindung mit dem Präsidium über zweifelhafte Fälle bei Aufnahme neuer Mitglieder.
  - h) Die Kommissionen haben das Recht, über Streitigkeiten in Fällen des § 5 zu entscheiden.

#### f) Kasse.

§ 28. Die Kasse des Verbandes wird von einem Kassierer verwaltet und von drei Revisoren kontrolliert. Alle Beiträge und überhaupt alle Zahlungen für den Verband sind an den Kassierer zu entrichten. Dieser hat von den eingehenden Geldern sichere Wertpapiere, die ihm vom Präsidium bezeichnet werden, anzukaufen und bei einem sicheren Bankgeschäft, das ihm vom Präsidium bezeichnet wird, zu deponieren oder nach Ermessen des Präsidiums die baren Gelder selbst bei dem Bankgeschäft niederzulegen. Sobald die Tageskasse 600 Taler erreicht, muß sofort so viel, daß 500 Taler in der Kasse bleiben, bei der Bank des Verbandes deponiert werden. Es ist dem Kassierer hierfür eine Frist von drei Tagen gestattet.

Der Kassierer hat eine Kaution von 250 Talern bar zu hinterlegen oder sichere Bürgen für diesen Betrag zu stellen.

§ 29. Die drei Revisoren haben das Recht, jederzeit zu untersuchen, ob der Kassierer seinen Verpflichtungen nachkommt. Jedoch müssen sie zu diesem Zweck mindestens einmal in jedem Kalendermonat unvermutet eine Untersuchung vornehmen.

Das Recht der Untersuchung steht ferner dem Verbandspräsidenten sowie den Ausschußmitgliedern zu. Jedoch ist der Kassierer letzteren gegenüber nur dann zu Auskunft und Nachweis verbunden, wenn drei Mitglieder des Ausschusses gleichzeitig persönlich erscheinen.

Der Untersuchung von Seiten des Präsidenten und der Ausschußmitglieder braucht sich der Kassierer in jedem Kalendermonat nur einmal zu unterwerfen.

§ 30. Der Präsident ist berechtigt, außer den Anweisungen auf Grund ausdrücklicher Beschlüsse der Generalversammlung oder des Ausschusses wöchentlich bis zum Betrage von zehn Talern Anweisungen auf die Kasse zu geben. Höhere Beträge dürfen nur auf Anweisungen verabfolgt werden, die von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet sind. Die bei der Bank niedergelegten Papiere und Gelder können nur von dem Präsidenten bzw. dem ihn zeitweilig vertretenden Vizepräsidenten in Begleitung eines Revisors zurückgezogen werden. Der Präsident hat binnen drei Tagen den Revisoren auf Verlangen den Beweis zu liefern, daß das Geld seiner Bestimmung gemäß verwandt wurde.

§ 31. Die Revisoren sind verpflichtet, über jede Ungehörigkeit, die sie im Kassenwesen wahrnehmen, sofort an den Ausschuß zu berichten. Dieselbe Verpflichtung liegt im gleichen Falle dem Präsidenten ob, wenn er eine Revision vorgenommen hat, und den Ausschußmitgliedern, welche dies getan haben.

Dem Ausschuß steht das Recht zu, das Erforderliche zu verfügen. Mit einfacher Mehrheit kann der Ausschuß den Kassierer vom Amte suspendieren, worauf das Präsidium provisorisch einen Kassierer ernannt; mit einer Mehrheit von zwei Dritteln kann der Ausschuß auch jedes Mitglied des Präsidiums wegen erheblicher Ungehörigkeit im Kassenwesen vom Amte suspendieren.

Dem Präsidium steht es, wenn dies geschehen ist, zu, entweder einen der Ersatzmänner einzuberufen oder zur Erledigung der Sache eine außerordentliche Generalversammlung anzusetzen. Ist mehr als ein Mitglied des Präsidiums suspendiert, so tritt an die

Stelle des Präsidiums ein binnen drei Tagen vom Ausschuß zu wählendes Direktorium von drei Personen, welches vorübergehend als außerordentliche Behörde an die Stelle des Präsidiums tritt, während seiner Amtsdauer alle Rechte desselben ausübt und verpflichtet ist, eine außerordentliche Generalversammlung in der Art einzuberufen, daß dieselbe binnen vier Wochen nach Einsetzung des Direktoriums zusammentreten kann. Dieser Generalversammlung liegt es ob, die regelmäßige Ordnung im Verbandsverbande wiederherzustellen.

§ 32. Der Kassierer, der Präsident und das Präsidium legen vierteljährlich dem Ausschuß Rechnung ab.

**g) Verbandsorgan.**

§ 33. Der Verband hat in der Presse ein offizielles Organ. Die Redaktion desselben hat in allen Verbandsangelegenheiten nach den Weisungen des Präsidiums zu verfahren.

**h) Allgemeine Bestimmung.**

§ 34. In wichtigen und dringlichen Fällen kann das Präsidium, wenn es die ausdrückliche Zustimmung des Ausschusses erlangt, vorübergehend unter Außerkräftsetzung von Beschlüssen früherer Generalversammlungen alle Anordnungen treffen. Der nächsten Generalversammlung steht die endgültige Entscheidung zu.

---

Quelle: Hermann Müller, Die Organisationen der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, Berlin 1917, Anlage 6, S. 450-456